

# Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

## **Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1, Abs. 3 Nr.1, Abs. 4 und Abs. 7 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.11.2021 für das Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises an:

### I.

§ 1 (5) der Allgemeinverfügung vom 17.11.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen,

- a) die sich mit Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben räumlichen Bereichen aufhalten oder Kontakt zu ihnen haben und
- b) die keinen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, keinen Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder keinen Nachweis nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vorlegen,

haben jeweils das negative Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels

- a) eines Antigenschnelltests (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden,
- b) eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder
- c) mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden

zurückliegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

### II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### **Begründung:**

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) der Unstrut-Hainich-Kreis im übertragenen Wirkungskreis.

Das Gesetzgebungsverfahren für das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (Verkündung am 23.11.2021, Inkrafttreten beabsichtigt am 24.11.2021) ist inhaltlich abgeschlossen.

Danach ergibt sich, dass der neue § 28b Abs. 1 IfSG für Beschäftigte eine 3G-Reglung (einschließlich Antigenschnelltests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vorsehen wird, ohne für Beschäftigte in „2G-Betrieben“ höhere Anforderungen an den Teststandard zu stellen.

Die neue Fassung der ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßnahmenverordnung, die am 25.11.2021 in Kraft treten wird, wird diese bundesrechtliche Regelung berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ändert der Landkreis seine Allgemeinverfügung vom 17.11.2021, die die zeitliche Lücke bis zur vorgenannten neuen Maßnahmenverordnung füllen soll, entsprechend ab.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass ein etwaig eingelegten Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hätte (§§ 28 Abs.3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sowie § 80 Abs.2 S.1 Nr.3 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Mühlhausen, den 22.11.2021

Harald Zanker  
Landrat